



21. Oktober 2009 hh/pima

Mail hubert.hofmann@sg.ch
Internet www.steuern.sg.ch

A-Post

CTL
Christlich-Therapeutische
Lebensberatung
Herr Felix Scherrer
Herrengasse 6
3011 Bern

Steuerbefreiung: Abzug von Zuwendungen

Sehr geehrter Herr Scherrer
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein "Christlich-Therapeutische Lebensberatung (CTL) mit Sitz in Bern ist gemäss der eingereichten Steuerbefreiungsverfügung vom 21. Juni 2006 im Sitzkanton Bern zufolge ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der subjektiven Steuerpflicht für Gewinn und Kapital befreit. Der Verein "Christlich-Therapeutische Lebensberatung (CTL)" gilt deshalb ohne weitere Überprüfung auch im Kanton St. Gallen als von der Steuerpflicht befreite juristische Person im Sinn von Art. 80 Abs. 1 lit. g StG.

Die st. gallischen Steuerpflichtigen können daher freiwillige Geldleistungen und Leistungen von übrigen Vermögenswerten an den Verein von den Nettoeinkünften in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen pro Jahr Fr. 500.-- übersteigen, höchstens aber 20 % der Nettoeinkünfte (Art. 46 lit. c StG). Im Recht der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen gemäss Art. 33a DBG abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr Fr. 100.-- erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Bei juristischen Personen ist der Abzug auf maximal 20 % des ausgewiesenen Gewinns beschränkt (Art. 84 Abs. 2 lit. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

Sofern der Sitzkanton Gegenrecht hält, sind die Zuwendungen überdies von den st. gallischen Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit (Art. 145 Abs. 2 StG). Dies ist im vorliegenden Fall

gestützt auf die Gegenrechtsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton St. Gallen vom 23.08.1929 der Fall.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT
Rechtsabteilung

Hubert Hofmann

Kopie an: **Abteilung: Abzug von Zuwendungen**
Erbschafts- und Schenkungssteuerabteilung

Wichtiger Hinweis

Um die Überprüfung der zulässigen Abzüge beim Steuerpflichtigen administrativ zu vereinfachen, bitten wir Sie, allen Spendern mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton St. Gallen jeweils unaufgefordert eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen. Diese ist sodann zusammen mit der Aufstellung der freiwilligen Zuwendungen der betreffenden Steuererklärung beizulegen.